

Satzung

des Sportclubs Rot-Weiß Maaslingen 1947 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sportclub Rot-Weiß Maaslingen von 1947“ e. V.

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Maaslingen in der Stadt 32469 Petershagen.

Der Verein ist beim Amtsgericht B. Oeynhausen im Vereinsregister unter Nummer VR 41079 eingetragen.

Der Verein gehört den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Pflege, Verbreitung und Förderung des Sports zu betreiben, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und den kameradschaftlichen Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten eine Vergütung, nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung, im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG, beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Petershagen, die dieses nur für Turn- und Sportvereine, die mit ihren Abteilungen den jeweiligen Fachverbänden angehören müssen, in der Ortschaft Maaslingen verwenden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der jeweiligen Vorstandssitzung.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Passive – fördernde – Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstand
- b. durch Ausschluss aus dem Verein
- c. durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 3 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist auf Antrag aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss zulässig.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen, die zum Ausschluss geführt haben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mindestens 6 Monate im Verzug ist und dann auf eine entsprechende Mahnung hin innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht zahlt.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag in Geld erhoben.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

Auf jeden Fall erhebt der Verein den vom Landessportbund vorgeschriebenen monatlichen Mindestbeitrag, weil er sonst nicht in den Genuss von Übungsleiterzuschüssen kommt.

Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres sind bis zum 1. Juli des Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe

1. Mitgliederversammlung

Eine Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand mit 14-tägiger Frist schriftlich oder auch durch öffentlichen Aushang (Vereinslokal oder Aushangkasten am Sportplatz) ein.

In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen. Der Vorstand kann zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

Wenn mindestens 5 Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung dann in offener Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung bestimmen bei:

- a. Satzungsänderung
- b. Wechsel des Vereinslokals

Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer, die vor der Wahl des Vorstandes die Kasse zu prüfen haben.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretene Vorsitzende
- c. der Geschäftsführer
- d. der Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:

- a. die Spartenleiter der einzelnen Abteilungen
- b. der Stellvertreter des Geschäftsführers
- c. der Stellvertreter des Kassenwartes
- d. der Vorsitzende der Jugendabteilung

- e. der Jugendgeschäftsführer
- f. 2 Beisitzer

Die Vorstandswahlen finden jedes Jahr umschichtig statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenswart.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorschrift des §5 Ziff. 1 Abs. 2 entsprechen.

§ 6 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen müssen.

§ 7 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig verliert damit die Satzung des Vereins vom 31. August 2012 ihre Gültigkeit.

Petershagen-Maaslingen, den 07.06.2013